

Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Gewerbe - Messen, Ausstellungen und Märkte festsetzen	4
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	6
Formulare	6
Gebühren	7
Rechtsgrundlagen	7
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	7
Weiterführende Informationen	7
Hinweise zur Zuständigkeit	8

Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Unter den Eichen 1
12203 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90299-4660

Fax: (030) 90299-4662

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/>

E-Mail: ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Nur mit Termin:
09:00-13:00 Uhr
Dienstag: Nur mit Termin:
09:00-13:00 Uhr
Mittwoch: Keine Sprechstunde
Donnerstag: Nur mit Termin:
09:00-13:00 Uhr
Freitag: Keine Sprechstunde

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine können unter ordnungsamt@ba-sz.berlin.de oder Telefonnummer 030 902994660 vereinbart werden.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km [S Botanischer Garten](#)

S1

0.8km [S+U Rathaus Steglitz](#)

S1

U U-Bahn

0.7km [S+U Rathaus Steglitz](#)

U9

Bus

0.2km [Unter den Eichen/Botanischer Garten](#)

M48

0.2km [Braillestr.](#)

M48

0.4km [Händelplatz](#)

188, 283, 285, M85, N88

0.5km [Schlossparktheater](#)

M48, 188, 283, N88

0.5km [Berlin, Carmerplatz](#)

188, 283, N88, 186

Sonstige Hinweise zum Standort

Gebührenfreie Parkplätze stehen nicht zur Verfügung. Der Standort liegt unmittelbar an der Grenze zur Parkraumbewirtschaftung.

Bei akuten Verkehrsbehinderungen und sonstigem eilbedürftigem pflichtwidrigen Verhalten von Mitbürgerinnen und Mitbürgern (auch in geschützten Grünanlagen) wählen Sie bitte die Rufnummer 030/90299-4631 oder 030/90299-4632.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Gewerbe - Messen, Ausstellungen und Märkte festsetzen

Wenn Sie als gewerblicher Anbieter eine Messe, eine Ausstellung, einen Großmarkt, einen Wochenmarkt, einen Spezial- und Jahrmarkt oder ein Volksfest durchführen möchten, können Sie eine Festsetzung der jeweiligen Veranstaltung beantragen. Die Festsetzung hat eine Reihe von Vergünstigungen (Marktprivilegien) zur Folge, zum Beispiel:

- Befreiung von gewerberechtlichen Regelungen zum stehenden Gewerbe (etwa Gewerbeanzeige)
- Befreiung von gewerberechtlichen Regelungen zum Reisegewerbe (etwa Reisegewerbekartenpflicht)
- Befreiung von Einschränkungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (an dessen Stelle tritt die im Festsetzungsbescheid festgelegte Öffnungszeit)

Eine **Messe** ist eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Aussteller:innen das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellen und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer:innen, gewerbliche Verbraucher:innen oder Großabnehmer:innen vertreiben. Die bzw. der Veranstalter:in kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher:innen zum Kauf zulassen.

Eine **Ausstellung** ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Aussteller:innen ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellen und vertreiben oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informieren.

Ein **Großmarkt** ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieter:innen bestimmte Waren oder Waren aller Art im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer:innen, gewerbliche Verbraucher:innen oder Großabnehmer:innen vertreiben.

Ein **Wochenmarkt** ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieter:innen eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- Lebensmittel, grundsätzlich ohne alkoholische Getränke. Alkoholische Getränke sind jedoch zugelassen, wenn sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Daneben können eventuell weitere Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Haushaltswaren) zugelassen werden, Näheres regelt die jeweilige Marktordnung.

Ein **Spezialmarkt** ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen

wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieter:innen bestimmte Waren feilbieten.

Ein **Jahrmarkt** ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieter:innen Waren aller Art feilbieten.

Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne von Volksfesten ausgeübt werden.

Ein **Volksfest** ist eine im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieter:innen unterhaltende Tätigkeiten im Reisegewerbe ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Verfahrensablauf

1. Stellen Sie einen Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung. Dies können Sie formlos schriftlich an das zuständige Ordnungsamt erledigen.

- Zur Durchführung von Privatmärkten (z.B. Flohmärkten) benötigen Sie keine Festsetzung. Ein Privatmarkt unterliegt dann den Vorschriften für das stehende Gewerbe oder das Reisegewerbe.

2. Sie erhalten einen Feststellungsbescheid mit Angaben zu Art und Umfang der Genehmigung.

- Die Festsetzung eines **Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes** verpflichtet Sie zur Durchführung der Veranstaltung.
- Wenn Sie eine festgesetzte **Messe, Ausstellung oder Großmarkt** nicht oder nicht mehr durchführen, müssen Sie dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzeigen.

Voraussetzungen

- **Gewerblicher Anbieter**
Sie möchten die Veranstaltung als gewerblicher Anbieter festsetzen lassen. Für Privatmärkte (z.B. Flohmärkte) benötigen Sie keine Festsetzung. Ein Privatmarkt unterliegt dann den Vorschriften für das stehende Gewerbe oder das Reisegewerbe
- **Persönliche Zuverlässigkeit**
Sie müssen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft.
- **Einhaltung der Kriterien der Gewerbeordnung**
Für die Erteilung der Festsetzung der Veranstaltung müssen die o.g. jeweiligen formalen Kriterien der Gewerbeordnung vorliegen.
- **Geeignetheit des Veranstaltungsortes**
Der Veranstaltungsort muss für die jeweilige Veranstaltung geeignet sein, z. B. dürfen Spezial- und Jahrmärkte nicht ganz oder teilweise in Ladengeschäften stattfinden.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung**
Dies können Sie formlos schriftlich an das zuständige Ordnungsamt erledigen.
- **Personaldokument**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung). Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)
Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/>)
Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) verlangt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Kauf-, Miet- oder Pachtvertragvertrag**
Zum Nachweis darüber, dass Sie die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsräume/-flächen besitzen.
- **Grundrisszeichnung**
Grundriss-/Belegungspläne der für die Veranstaltung vorgesehenen Räume/Flächen (möglichst im Maßstab 1:100).
- **Veranstaltungskonzept**
Das Konzept soll Maßnahmen enthalten, die den Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden vor Gefahren für Leben oder Gesundheit gewährleisten, sowie Maßnahmen, die sonstigen erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorbeugen.
- **Haftpflichtversicherung**
Kopie einer gültigen Haftpflichtversicherung des Veranstaltenden.
- **Für eingetragene Firmen und in Gründung befindliche juristische Personen: Aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder Gesellschaftsvertrag**
(https://www.handelsregister.de/rp_web/normalesuche/welcome.xhtml)
Eingetragene Firmen reichen bitte einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein.
In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG, UG) reichen den notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung sowie die Zustimmungserklärung(en) der Gesellschafter ein.
- **Teilnahmebedingungen bzw. Marktordnung**
Teilnahmebedingungen bzw. Marktordnungen, die Zulassung und Teilnahme der Anbieter:innen für die jeweilige Veranstaltung regeln.

Formulare

- **Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberec ht/_assets/antrag_marktfestsetzung.pdf)

Gebühren

50,00 bis 2.000,00 Euro (je nach Aufwand)

12,50 bis 500,00 Euro: Änderung oder Aufhebung der Festsetzung (je nach Ausgangsgebühr)

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO) § 69 Festsetzung**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 64 - Messe**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_64.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 65 - Ausstellung**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_65.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 66 - Großmarkt**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_66.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 67 - Wochenmarkt**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_67.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 68 - Spezial- und Jahrmarkt**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68.html)
- **Gewerbeordnung (GewO) § 60b - Volksfest**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_60b.html)
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) Berlin**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/?aiz=1&docId=jlr-VwGebOBE2009rahmen&query=JURISLINK%3A%22VwGebO+BE%22>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 2-6 Wochen

Weiterführende Informationen

- **Reisegewerbe - Reisegewerbekarte beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121916/>)
- **Straßensondernutzung - Fliegender Straßenhandel aus Verkaufsfahrzeugen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326876/>)
- **Gaststättengewerbe - Gestattung aus besonderem Anlass beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327491/>)
- **Informationen zu Märkten und Straßenfeste (IHK Berlin)**
(<https://www.ihk.de/berlin/produktmarken/branchen/handel/brancheninformati- onen/verkaufsveranstaltungen/maerkte-und-strassenfeste-index-2279986>)
- **Informationen zu Veranstaltungssicherheit (Berliner Feuerwehr)**
(<https://www.berliner-feuerwehr.de/ihre-sicherheit/veranstaltungssicherheit/>)
- **Barrierefreies Bauen (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/barrierefreies-ba- uen/>)
- **Serviceseite: Veranstaltungen, Messen, Märkte, Marketing (Service Portal Berlin)**
(<https://service.berlin.de/veranstaltungen-messenmmaerktmarketing/>)

- **Übersicht Märkte in Berlin (Hauptstadtportal)**
(<https://www.berlin.de/special/shopping/maerkte/>)
- **Verzeichnis der Berliner Wochen- und Trödelmärkte (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe)**
(<https://www.berlin.de/sen/web/service/maerkte-feste/wochen-troedelmarkt/index.php/rubric/betreiber>)
- **Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/assets/wir_105_merkblatt_dsgvo.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Sie können den Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung nur bei dem für den Veranstaltungsort zuständigen Ordnungsamt stellen.